

fer. Durch die Berufung auf das römische Volk rechtfertigten sie den Anspruch, für Rom, die „Urbs“, die „Romana res publica“ zu handeln.

Ausdrücke wie diese kommen im Brief der Römer an König Lothar III. mehrfach vor. Förmlich als *Urbis litteras* (Z. 13) bezeichnen ihn die Absender. Sie sprechen von der Fidelität, die sie *de urbis nostre more* Anaklet II. leisteten (Z. 18). Sie erinnern den König daran, daß er durch die vorausgehenden Papstschriften eigentlich *de statu Urbis* (Z. 36) unterrichtet sein müsse. Daß er darauf nicht geantwortet habe, rechnen sie *Romanae rei publicae iniurie* zu (Z. 33 f.) und fordern, er solle umgehend seine Haltung gegenüber Anaklet *et circa nos omnes et Romanam rem publicam* erklären (Z. 42). Daß in diesem Zusammenhang auch von *magistratus Urbis* die Rede ist¹⁶⁷, darf wohl nicht in dem Sinne verstanden werden, als habe es damals neben den Absendergruppen dieses Briefes gesonderte kommunale Institutionen oder Amtsträger gegeben.

Insofern erübrigt sich auch eine Diskussion der Ansicht, daß es sich bei dem Römerbrief des Jahres 1130, wie Arrigo Solmi in Anwendung seiner überzogenen Hypothese einer Persistenz des römischen Senats durch alle Jahrhunderte des frühen und hohen Mittelalters hindurch behauptete, bereits um einen „atto ufficiale del Senato“ bzw. eine „lettera autentica del Senato e del popolo romano“ handle¹⁶⁸. Was immer die „sexaginta senatores“ in der Ausstellerformel der römischen Urkunde zugunsten des freien Handels Montecassinos im römischen Hafen aus den 20er Jahren des 12. Jahrhunderts¹⁶⁹ auch bedeuten mögen¹⁷⁰; im Falle unseres Briefes tritt das oligarchisch bestimmte Gefüge des präkommunalen Rom noch einmal in aller Deutlichkeit zutage.

IV. Zur Frage der Verfasserschaft

Über die Verfasserschaft des Briefes der Römer an König Lothar III. vom Jahre 1130 sind unterschiedliche Hypothesen geäußert worden.

167) ... *nec civium tuorum et magistratus Urbis corda rescindere* (Z. 26 f.). Fraglich, ob als Sg. oder Pl. zu verstehen.

168) Il senato Romano (wie Anm. 4) S. 230. Die genannten Adligen und die *iudices* sind für ihn Teil des Senats; vgl. insgesamt S. 229 ff. Die Meinung der Wissenschaft gegenüber dieser These ist generell ablehnend; vgl. etwa Brezzi (wie Anm. 4) S. 529 ff.; Toubert, *Structures* (wie Anm. 154) S. 965 mit Anm. 1; Girolamo Arnaldi, *Rinascita, fine, reincarnazione e successive metamorfosi del Senato romano (secoli V - XII)*, Arch. Soc. Rom. 105 (1982) S. 5–56, bes. S. 5.

169) Vgl. oben S. 481.

170) Vgl. zuletzt Moscatti, „Una cum ...“ (wie Anm. 72) S. 541 ff.